



Dorothee Frings

Rundfunkbeitrag

Handreichung für die Beratung internationaler Studierender | 2025



Gefördert durch:

Vorwort

Die von Bund, Ländern und den Hochschulen politisch forcierte Internationalisierung der Hochschulen schreitet unvermindert voran, die Zahl internationaler Studierender an deutschen Hochschulen ist im Wintersemester 2024/2025 erstmals auf über 400.000 gestiegen. Damit stellen sie 14 % aller Studierenden in Deutschland.

In vielen Herkunftsändern internationaler Studierender gibt es – anders als in Deutschland – keinen Rundfunkbeitrag. So wird diese Studierendengruppe, deren monatliches Budget in der Regel knapp bemessen ist, von der in Deutschland existierenden, regelmäßigen Pflichtausgabe „Rundfunkbeitrag“ oftmals überrascht. Entsprechend sind die Mitarbeitenden in den Beratungsstellen der Studierendenwerke und Hochschulen vor Ort regelmäßig mit Fragestellungen zum Rundfunkbeitrag konfrontiert.

Die vorliegende Publikation der Servicestelle Interkulturelle Kompetenz (SIK) des Deutschen Studierendenwerks soll Beratende vor Ort dabei unterstützen, internationale Studierende über den Rundfunkbeitrag zu informieren. Beste hende Zahlungsregelungen werden verständlich erläutert und mit Beispielen anschaulich gemacht. U. a. werden Fragestellungen zum Rundfunkbeitrag im Allgemeinen und zu Befreiungsmöglichkeiten für internationale Studierende aufgezeigt. Im Anhang stellen wir den Beratenden Materialien zur Verfügung, die Studierenden an die Hand gegeben werden können. Darunter zwei selbst erstellte Antragsformulare zur Befreiung, ein Hinweisblatt mit den wichtigsten Informationen im Überblick sowie ein gutes Beispiel für eine Peer-to-Peer-Beratung zum Rundfunkbeitrag.

Unser besonderer Dank gilt Prof. Dr. Dorothee Frings für die Erarbeitung und nachvollziehbare Aufbereitung der Inhalte. Zudem danken wir der Wohnheimtutorin Chrysoula Perathoraki für die Bereitstellung ihres Informationshandouts für internationale Studierende. Wir danken weiterhin den beteiligten Kolleg*innen aus den Studierendenwerken für ihre redaktionelle Mitwirkung und wertvollen Hinweise.

Im Anschluss planen wir eine englische Übersetzung dieser Publikation. Sie steht in einer Reihe mit der 2024 erschienenen 2. Auflage der SIK-Publikation „Aufenthalts- und Sozialrecht für internationale Studierende“ und dem 2021 erschienenen deutsch-englischen „Glossar | Glossary“ mit zentralen Fachbegriffen des Aufenthalts- und Sozialrechts. Diese Veröffentlichungen werden finanziert vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt und können unter www.studierendenwerke.de kostenfrei bestellt bzw. heruntergeladen werden.

Wir hoffen, dass wir Sie hiermit bei der Beratung von internationalen Studierenden unterstützen und wünschen Ihnen weiterhin viel Energie und Freude bei Ihrer Arbeit.

Matthias Anbuhl

Vorstandsvorsitzender des Deutschen Studierendenwerks

Berlin, im Dezember 2025



Inhalt

1.	Warum muss in Deutschland ein Rundfunkbeitrag bezahlt werden?	4
2.	Wer ist zur Zahlung des Beitrags verpflichtet?	4
a.	Was ist eine Wohnung?	4
b.	Was geschieht, wenn internationale Studierende einen Wohnsitz in Deutschland anmelden?	5
3.	Wie hoch sind die Beiträge und wie erfolgt das Einzugsverfahren?	6
4.	Wer muss den Beitrag bezahlen?	6
5.	Was passiert mit Beitragsschulden?	7
6.	Wie kann die Zahlungspflicht bei Umzug oder beim Verlassen Deutschlands beendet werden?	8
7.	Wer kann sich von der Beitragszahlung befreien lassen?	10
a.	Schwerbehinderte Menschen	10
b.	Internationale Studierende mit BAföG-Bezug	11
c.	Beziehende sonstiger Sozialleistungen	12
8.	Wie können sich internationale Studierende ohne BAföG-Bezug oder sonstige Leistungen zur Existenzsicherung befreien lassen?	13
a.	Entwicklung der Rechtsprechung zur Härtefallklausel	13
b.	Die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts	13
c.	Bewertung der aktuellen Rechtsprechung	14
d.	Die Argumentation in den Bescheiden der Rundfunkanstalten	14
e.	Bewertung	15
f.	Besondere Konstellationen	16
9.	Wie kann ich die Befreiung richtig beantragen?	18
10.	Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Rundfunkanstalten	18
11.	Abkürzungsverzeichnis	21
12.	Literaturverzeichnis	23
13.	Anhang	24
	Anhang 1: Antragsformular Drittstaatsangehörige (Deutsch und Englisch)	25
	Anhang 2: Antragsformular EU/EWR/Schweiz ohne BAföG-Bezug (Deutsch und Englisch)	27
	Anhang 3: Infoblatt Rundfunkgebühren: Hinweise für internationale Studierende	29
	Anhang 4: Peer-to-Peer-Beratung: Help with the Broadcasting Licence Fee	
	Autorin: Chrysoula Perathoraki, Wohnheimtutorin	30

1. Warum muss in Deutschland ein Rundfunkbeitrag bezahlt werden?

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk und das Fernsehen haben den Auftrag, ein Programmangebot zu bieten, das die Vielfalt der Informationen, Erfahrungen, Werthaltungen und Verhaltensmuster abbildet, die sich in der Gesellschaft finden. Aus diesem Grund dürfen die Entscheidungsstrukturen nicht bei der öffentlichen Verwaltung, sondern bei unabhängigen Gremien wie dem Rundfunkrat, dem Programmausschuss und dem Verwaltungsrat liegen. Die Kosten für diese nicht privat oder durch den Staat finanzierten Medieninhalte werden auf alle Bürger*innen umgelegt. Es genügt, dieses Programm nutzen zu können, beispielsweise über Laptops, Tablets oder Smartphones. Ob das Programm tatsächlich genutzt wird, ist dabei nicht relevant.¹

Grundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrags und die Arbeit des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio ist der von allen 16 Landesparlamenten ratifizierte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV). Er legt fest, wie der Rundfunkbeitrag berechnet wird, wer ihn zu zahlen hat und für wen besondere Regelungen gelten. Zusätzlich hat jede Landesrundfunkanstalt eine Beitragssatzung erlassen. Diese sind im Wesentlichen wortgleich.

Der Rundfunkbeitrag für alle Personen mit Wohnsitz in Deutschland sowie für jede Wohneinheit (oder Betriebsstätte) verstößt nicht gegen Verfassungsrecht² oder Europarecht³.

Für internationale Studierende ist die Beitragspflicht jedoch überraschend und unverständlich, da die Medien in den meisten Herkunftsstaaten entweder privatrechtlich organisiert sind oder kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Für internationale Studierende ist die Beitragspflicht jedoch überraschend und unverständlich, da die Medien in den meisten Herkunftsstaaten entweder privatrechtlich organisiert sind oder kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Auch die rechtliche Einordnung ist schwer zu vermitteln. Das Rundfunkbeitragsrecht ist Teil des Abgaberechts und somit Verwaltungsrecht. Es weist aber auch eine inhaltliche Nähe zum Sozialrecht auf, da sich die Befreiungsmöglichkeiten als soziale Vergünstigungen darstellen lassen.⁴

2. Wer ist zur Zahlung des Beitrags verpflichtet?

Der Rundfunkbeitrag für private Nutzende wird einmal für jede Wohnung erhoben.

a. Was ist eine Wohnung?

Eine Wohnung ist eine abgeschlossene Raumeinheit, die zum Wohnen und/oder Schlafen genutzt werden kann. Sie muss durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Vorraum oder von außen betreten werden können (§ 3 Abs. 1 Satz 1 RBStV).

Studierendenwohnheim:

Handelt es sich um einzelne Appartements oder Zimmer, die von einem allgemein zugänglichen Flur abgehen, so gelten diese Einheiten als eigenständige Wohneinheiten, auch wenn Küchen und Sanitäranlagen gemeinschaftlich genutzt werden. Studierende, die ein eigenes Zimmer oder Appartement in einem Wohnheim bewohnen, müssen also jeweils unabhängig voneinander Rundfunkbeiträge bezahlen. Handelt es sich um Wohngruppen oder

1 Schneider, DStR 2013, 833.

2 BVerfG vom 18.07.2018 – 1 BvR 1675/16; BVerwG, Urteil vom 18.3.2016 – 6 C 6/15; BayVGH vom 3. 12. 2013 – 7 ZB 13 1817; VG Bremen vom 20. 12. 2013 – 2 K 605/13; VG Potsdam vom 30. 7. 2013 – 11 K 1090/13; G. M. Bullinger, Rechtsgutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags, 2013, S. 12; Wagner 2019, § 13 RdFunkStVtr SN, Rn. 57; a. A: Bölk, NVwZ 2014, 266 ff.; Korioth/Koemm, DStR 2013, 833 ff.

3 EuGH vom 13.12.2018 – C 492/17; so auch VG Köln, Urteil vom 30.7.2024 – 6 K 6602/23, Rn. 15 f.

4 Lent, SRa 2013, 6.

Doppelappartements, die von mehreren Personen genutzt werden und nur eine Zugangstür zu einem allgemein zugänglichen Flur oder Treppenhaus haben, so gilt das als eine Wohneinheit für mehrere Personen. Für diese muss nur ein Rundfunkbeitrag gezahlt werden.

Wohngemeinschaften:

Leben mehrere Personen in einer Wohnung zusammen, die nur einen Zugang vom allgemein zugänglichen Flur oder Treppenhaus haben, so wird der Rundfunkbeitrag nur einmal erhoben.

Hotels, Hostels, Jugendherbergen, Ferienwohnungen:

Raumeinheiten, die nur einem vorübergehenden Aufenthalt dienen, gelten nicht als Wohneinheit (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 RBStV), es sei denn, ein grundsätzlich unbefristetes Bewohnen der Raumeinheiten ist vorgesehen. Die Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein. Entscheidend ist, ob die Unterbringung zeitlich begrenzt oder grundsätzlich unbefristet bzw. langfristig erfolgen soll.⁵

Gemeinschaftsunterkünfte:

In Gemeinschaftsunterkünften ohne eigene Wohneinheiten, z. B. in kommunalen Unterkünften für Geflüchtete, besteht keine Beitragspflicht (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 RBStV). Das wesentliche Merkmal einer Gemeinschaftsunterkunft ist die stark reglementierte private Lebensgestaltung der Bewohnenden im Vergleich zu einer privaten Wohnung. Gemeinschaftsunterkünfte gelten als Betriebsstätten, die einem öffentlich-rechtlichen Zweck dienen.⁶

Zweitwohnung:

Wenn Studierende bei ihren Eltern in einer anderen Stadt gemeldet sind und am Studienort nur eine Zweitwohnung haben, müssen sie dort dennoch den Rundfunkbeitrag bezahlen, da dieser nicht pro Person, sondern pro Wohneinheit gezahlt wird. Wenn Studierende jedoch zwei Wohnungen allein oder mit dem*der Ehepartner*in bewohnen, können sie sich für die Zweitwohnung befreien lassen (§ 4a Abs. 1 RBStV).

Betriebsstätten:

Wenn Studierende über ein eigenes Büro oder eine eigene Werkstatt verfügen, müssen sie hierfür zusätzlich einen Rundfunkbeitrag bezahlen. Wenn sie allein in der Betriebsstätte arbeiten oder bis zu acht sozialversicherungspflichtige Angestellte beschäftigen, zahlen sie ein Drittel des regulären Beitrags, also 6,12 Euro monatlich. Üben Studierende eine selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit in ihrer Privatwohnung aus, zahlen sie den Beitrag nur einmal (§ 5 Abs. 5 Nr. 3 RBStV). Wird ein Kfz beruflich genutzt, beispielsweise ein Transporter oder ein Taxi, und kein Beitrag für eine Betriebsstätte bezahlt, muss auch hierfür einen Beitrag in Höhe von 6,12 Euro monatlich gezahlt werden.

b. Was geschieht, wenn internationale Studierende einen Wohnsitz in Deutschland anmelden?

Grundsätzlich sind alle Personen mit Wohnsitz in Deutschland dazu verpflichtet, sich beim Beitragsservice der Rundfunkanstalten anzumelden. Studierende aus dem Ausland sind sich dessen jedoch häufig nicht bewusst. Sie werden jedoch erfasst, sobald sie ihren Wohnsitz beim Einwohnermeldeamt (Bürgeramt, Rathaus) anmelden. Ihre Daten werden dann automatisch an den „Beitragsservice“ der Rundfunkanstalten weitergeleitet. Der Beitragsservice ist eine Gemeinschaftseinrichtung des Zweiten Deutschen Fernsehens, des Deutschlandradios und der neun öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten in Deutschland.



5 OVG Thüringen, Urteil vom 3.6.2025 – 1 KO 556/22, Rn. 44.

6 VG Schleswig, Beschluss vom 14.04.2020 – 4 B 74/19, Rn. 23.

Die Anmeldung des Wohnsitzes löst die Vermutung aus, dass die angemeldete Person über die Wohnung verfügen kann (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RBStV).⁷ Es ist unerheblich, ob sie die Wohnung tatsächlich bewohnt.⁸ Das Gleiche gilt auch, wenn die Person im Mietvertrag aufgeführt wird (§2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RBStV).⁹ Der*die neue Bewohner*in erhält eine schriftliche Aufforderung, Angaben zu ihrer bzw. seiner Person und dem Haushalt zu machen. Die Pflicht zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags beginnt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 RBStV mit dem Ersten des Monats, in dem der Einzug in die Wohnung erfolgt, d. h. mit dem auf dem Meldezettel vermerkten Einzugsdatum. Rückständige Rundfunkbeiträge werden durch die zuständige Landesrundfunkanstalt festgesetzt (§ 10 Abs. 5 Satz 1 RBStV).

BEISPIEL

Alex reist am 15. Juni 2025 nach Deutschland ein und findet zunächst eine Bleibe bei einem Freund in Bochum. Am 1. Oktober 2025 wird er sein Studium in Münster beginnen und mietet dafür ab dem 1. September 2025 ein Appartement in Münster. Bis zum 1. Oktober 2025 bleibt er noch bei seinem Freund. Am 2. Oktober 2025 meldet er sich in Münster mit dem Einzugsdatum 15. September 2025 an. Im November 2025 wird er aufgefordert, den Rundfunkbeitrag ab dem 1. September 2025 zu zahlen.

3. Wie hoch sind die Beiträge und wie erfolgt das Einzugsverfahren?

Der Beitrag beträgt für jede Wohneinheit einheitlich 18,36 Euro pro Monat (Stand 2025) und kann wahlweise alle drei, sechs oder zwölf Monate gezahlt werden. Einmal jährlich wird ein Schreiben mit den Zahlungsterminen versandt. Eine weitere Zahlungsaufforderung erfolgt nicht.

Wird der Zahlungstermin um mindestens vier Wochen überschritten, muss eine Mahngebühr von mindestens 8 Euro bezahlt werden. Empfehlenswert ist deshalb die Zustimmung zum Lastschriftverfahren, damit der Beitragservice den Rundfunkbeitrag selbst vom Konto einziehen kann. Die Zustimmung kann direkt beim Ausfüllen des zugesandten Formulars ausgefüllt werden oder auch später online: https://www.rundfunkbeitrag.de/aendern/index_ger.html. Wer dieses Verfahren nicht nutzen möchte, sollte zumindest einen Dauerauftrag bei seiner Bank einrichten, um die Zahlungstermine nicht zu versäumen.

4. Wer muss den Beitrag bezahlen?

Wird die Wohneinheit von mehreren Personen bewohnt, so ist jede Person für die Zahlung des gesamten Beitrags verantwortlich (Gesamtschuldnerschaft). D. h., eine Person übernimmt die Zahlungspflicht und die anderen Personen schulden ihr den Ausgleich ihres Anteils. Bei zwei Personen beträgt der Ausgleich beispielsweise 9,18 Euro, bei drei Personen 6,12 Euro. Wird eine Person von der Beitragspflicht befreit (siehe unten), schuldet sie keinen Ausgleich.

⁷ OVG Münster, Beschluss vom 21.7.2020 – 2 A 134/20.

⁸ BayVGH, Beschluss vom 18.2.2015 – 7 CS 15.103, Rn. 10.

⁹ VG Cottbus, Urteil vom 29.6.2023 – VG 6 K 1652/19, Rn. 19.

BEISPIELE

In einer Wohngemeinschaft leben die vier Erwachsenen **Anton, Britta, Charles und Dilan**. Anton bezieht BAföG und wurde auf Antrag von der Zahlung befreit. Die Zahlung des Beitrags muss nun von Britta, Charles oder Dilan übernommen werden. Wenn Charles den Beitrag übernimmt, hat er gegen Britta und Dilan einen Anspruch auf Zahlung von jeweils 6,12 Euro pro Monat, da Anton bei der Teilung des Beitrags nicht berücksichtigt wird. Werden Anton, Britta und Dilan in der Wohngemeinschaft von der Beitragszahlung befreit, muss Charles den Beitrag bezahlen und kann von den anderen Mitbewohnern keinen Ausgleich verlangen. Leben nur Anton und Britta in einer Wohngemeinschaft und sind beide von der Beitragspflicht befreit, wird für diese Wohneinheit kein Beitrag entrichtet.

5. Was passiert mit Beitragsschulden?

Wenn die Beiträge nicht bezahlt werden, entstehen Beitragsschulden und es kommt ein Säumniszuschlag von 1,0 Prozent, mindestens jedoch 8 Euro, hinzu. Der Säumniszuschlag entsteht ohne eine gesonderte Mahnung. Es wird ein Festsetzungsbescheid zugestellt. Der offene Betrag muss nun innerhalb von zwei Wochen bezahlt werden **oder** es muss innerhalb von einem Monat Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt werden. Wenn weder der Betrag bezahlt noch Widerspruch eingelegt wird, wird die Rundfunkanstalt die **Zwangsvollstreckung** veranlassen.

ACHTUNG

Wenn die Zwangsvollstreckung angekündigt wurde, muss umgehend gehandelt werden. Andernfalls steigen die Schulden durch die Kosten der verschiedenen Vollstreckungsmaßnahmen laufend an. In diesem Fall sollte man sich an eine Schuldnerberatungsstelle wenden!

In ganz Deutschland gibt es anerkannte Schuldnerberatungsstellen verschiedener freier Träger. Diese arbeiten kostenlos und stehen allen Menschen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, ihrer Herkunft, ihrer Religion oder sonstigen Merkmalen zur Verfügung. **Eine Übersicht über lokale Beratungsstellen gibt es unter: <https://www.schuldnerberatung.de/beratungsstellen/>.**

Im Internet gibt es auch kostenpflichtige, oft unseriöse Anbieter, die nicht in Anspruch genommen werden sollten.

Ein Widerspruch gegen den Festsetzungsbescheid ist in folgenden Fällen sinnvoll:

- Der in dem Bescheid genannte **Betrag** ist **nicht korrekt**, beispielsweise weil Monate enthalten sind, in denen noch keine Anmeldung in der Wohnung bestand.
- **Eine andere Person im Haushalt zahlt bereits einen Rundfunkbeitrag.** Pro Haushalt muss nur einmal gezahlt werden, unabhängig davon, wie viele Menschen in der Wohnung leben.
- **Es liegt ein Grund für die Befreiung von der Zahlungspflicht vor (siehe Kapitel 7.).** Ein solcher Grund kann auch noch im Widerspruchsverfahren geltend gemacht werden. Dazu muss das entsprechende Formular ausgefüllt werden.

Kann ich die Schulden in Raten bezahlen?

Wer die Zahlungsrückstände nicht auf einmal begleichen kann, hat die Möglichkeit, mit dem Beitragsservice eine zinslose Ratenzahlung zu vereinbaren. Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es wurden noch **keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen** eingeleitet.
- Es gibt keine früheren Ratenzahlungsvereinbarungen, die nicht eingehalten wurden.
- Die Monatsrate muss in einem angemessenen Verhältnis zu den offenen Beitragsschulden stehen.

ACHTUNG

Auch während einer laufenden Ratenzahlung für rückständige Beiträge müssen die laufenden Beiträge pünktlich bezahlt werden.

Können Schulden gestundet werden?

Bei einer Stundung wird die Zahlungspflicht für Beitragsschulden vorübergehend ausgesetzt. Sie kann beantragt werden, wenn die wirtschaftliche Situation keine Ratenzahlung zulässt.

BEISPIELE

Razim befindet sich in der Examensphase und kann deshalb keine Nebentätigkeit aufnehmen. Er muss mit 600 Euro Unterhalt seiner Eltern pro Monat auskommen.

Linda ist schwanger und lebt ausschließlich von ihrem Ersparnen, das nur noch für etwa sechs Monate ausreicht.

Studierende können beantragen, die Zahlungsrückstände erst nach Beendigung der Notlage – beispielsweise nach Abgabe der Masterarbeit, Aufnahme einer Beschäftigung oder Ende des Mutterschutzes – zu bezahlen. Der Aufschub wird für maximal zwei Jahre gewährt. Die laufenden Rundfunkgebühren müssen, sofern keine Befreiung erfolgt, weiterhin gezahlt werden.

Verjährungen die Rundfunkbeitragsforderungen?

Ja. Nach § 7 Abs. 4 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags richtet sich die Verjährung nach den Vorschriften des BGB. Gemäß § 195 BGB beträgt diese Verjährungsfrist **drei Jahre**.

6. Wie kann die Zahlungspflicht bei Umzug oder beim Verlassen Deutschlands beendet werden?

Eine Abmeldung kann erfolgen, wenn u. a.

a) Deutschland dauerhaft verlassen wird.

Hierfür muss eine Abmeldebescheinigung des Einwohnermeldeamts/Bürgeramts vorgelegt werden. Die Abmeldung kann digital über die Homepage des Beitragsservice erfolgen: https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/formulare/abmelden/index_ger.html.

b) Deutschland vorübergehend verlassen wird.

Wenn die eigene Wohnung während eines Auslandssemesters, eines Praktikums im Ausland oder eines längeren Heimurlaubs unvermietet wird, bleiben Mieter*innen dennoch beitragspflichtig, solange sie in dieser Wohnung gemeldet sind.

ACHTUNG

Wenn internationale Studierende ihren Wohnsitz in Deutschland abmelden, wird dies als dauerhafte Ausreise gewertet, die gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 6 AufenthG zum Erlöschen des Aufenthaltstitels führt (Ausnahme: Es liegt eine Genehmigung zum EU-Aufenthalt bis zu 360 Tage vor).

c) Ein Umzug in eine Wohnung erfolgt, in der bereits eine Person den Rundfunkbeitrag entrichtet.

Das kann beispielsweise beim Umzug in eine Wohngemeinschaft, Zusammenzug mit dem*der Partner*in oder Umzug zu einem Elternteil oder sonstigen Verwandten passieren. Die Abmeldung kann digital erfolgen, siehe unter a).

d) Eine Person zieht zu dem*der Studierenden, die zukünftig den Rundfunkbeitrag bezahlt.

BEISPIEL

Florians Schwester hat bisher allein gewohnt und einen Rundfunkbeitrag gezahlt. Nun zieht sie zu ihm und meldet sich beim Beitragsservice lediglich unter der neuen Adresse an. Dadurch entfällt für **Florian** die Beitragspflicht, weil für diese Wohnung bereits eine andere Person den Beitrag entrichtet. Die Abmeldung kann digital erfolgen, siehe unter a).

e) Ein Umzug in eine Gemeinschaftsunterkunft (kein Studierendenwohnheim) oder in ein Frauenhaus erfolgt oder es besteht keine Wohnung mehr in Deutschland.

Hierfür muss eine Abmeldebescheinigung des Einwohnermeldeamts vorgelegt werden.

BEISPIELE

a. Roseline muss ihr Studium wegen einer onkologischen Erkrankung unterbrechen und kann ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten. Die Ausländerbehörde verlängert ihre Aufenthaltserlaubnis nicht mehr, erteilt ihr jedoch eine Duldung. Daraufhin weist das Sozialamt ihr im Rahmen der Leistungen nach dem AsylbLG ein Zimmer in einer städtischen Gemeinschaftsunterkunft zu.

b. Milla studiert Chemie in Aachen und lebt zusammen mit ihrem Ehemann in Deutschland. Nachdem der Ehemann mehrfach gewalttätig geworden ist, verlässt sie die Wohnung (Mieter ist der Ehemann) und zieht in ein Frauenhaus. Sie meldet sich in der ehelichen Wohnung ab und wird durch das Frauenhaus angemeldet.

c. Igor hat bislang in einem Appartement seines Onkels gewohnt und einen eigenen Rundfunkbeitrag gezahlt. Nach einem Streit hat ihn sein Onkel mit sofortiger Wirkung aus der Wohnung verwiesen. Er versucht nun, jeweils für einige Tage bei Freunden unterzukommen. Gleichzeitig hat er sich bei der Wohnungsnotstelle als wohnungslos gemeldet und hofft auf die Vermittlung einer Unterkunft. Unter Vorlage der Abmeldung der bisherigen Wohnung kann er sich beim Beitragsservice als wohnungslos abmelden.

7. Wer kann sich von der Beitragszahlung befreien lassen?

Grundsätzlich können sich Personen aus gesundheitlichen oder aus sozialen Gründen von der Beitragspflicht befreien lassen. Bei bestimmten Behinderungen ist auch eine Ermäßigung des Beitrags auf ein Drittel möglich. Gemäß dem Regelungskonzept des § 4 Abs. 1 RBStV erfolgt die Befreiung „bescheidgebunden“, d. h., zur Vereinfachung der Bearbeitung durch den Beitragsservice wird keine eigene Prüfung der gesundheitlichen Situation oder der Einkommensverhältnisse vorgenommen, sondern die Bescheide über die Schwerbehinderung oder die Sozialleistungen bilden die Grundlage für die Befreiung.

a. Schwerbehinderte Menschen

Für schwerbehinderte Menschen gibt es keine generelle Beitragsbefreiung, da auch dieser Personenkreis das Angebot der öffentlich-rechtlichen Medien nutzen kann.¹⁰ Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis können jedoch unter bestimmten weiteren Voraussetzungen eine Ermäßigung des Beitragssatzes oder eine vollständige Befreiung beantragen.¹¹

EXKURS

Wenn internationale Studierende an einer chronischen Krankheit, einer Sinnesbeeinträchtigung oder einer sonstigen längerfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigung leiden, sollten sie in Deutschland einen Schwerbehindertenausweis beantragen. Ausweise aus anderen Staaten werden nicht anerkannt. Sie können jedoch dem Antrag auf einen Schwerbehindertenausweis beigelegt werden, um die Behinderung nachzuweisen. Informationen über die zuständige Stelle und das Verfahren sind zu finden unter:

<https://www.schwerbehindertenausweis.de>.

Eine **vollständige Beitragsbefreiung** können beantragen:

- taubblinde Menschen, bei denen im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) auf dem besseren Ohr eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit und auf dem besseren Auge eine hochgradige Sehbehinderung gegeben ist,
- Leistungsbeziehende von Blindenhilfe (§ 72 SGB XII) und
- Beziehende von Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV, u. a. für Opfer von Straftaten.

Eine **Ermäßigung auf ein Drittel** des Beitrags (6,12 Euro) können beantragen:

- Personen mit einem Grad der Behinderung von 80, wenn sie nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können (**Merkzeichen RF**). Allein die Tatsache, dass Menschen wegen ihrer Behinderung störende Laute von sich geben, steht der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen jedoch nicht entgegen.¹²
- Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60, wenn die Sehbehinderung der alleinige Grund ist (**Merkzeichen RF**).
- Hörgeschädigte Personen, die entweder gehörlos sind oder denen auch mit Hörhilfen keine ausreichende Verständigung über das Gehör möglich ist (**Merkzeichen RF**).

10 BVerwG, Urteil vom 28.2.2018 – 6 C 48/16.

11 Noe, Christian: Merkzeichen und Schwerbehinderung, Seniorenrecht aktuell 2015, 44, 45.

12 LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 18.2.2021 – L 6 SB 3623/20; Metzke, RdLH 2021, 99.

Die Ermäßigung oder Befreiung gilt auch für Ehepartner*innen (bzw. eingetragene Lebenspartner*innen) und erwachsene Kinder bis zum 25. Geburtstag, die in derselben Wohnung leben, sowie für Personen in der Wohnung, deren Einkommen bei einer gewährten Sozialleistung der Person mit Befreiung oder Ermäßigung berücksichtigt wurde (§ 4 Abs. 3 RBStV).

BEISPIEL

Lulea aus Angola studiert Produktdesign und lebt mit ihrem blinden deutschen Partner in einer Wohnung. Er bezieht Blindengeld und bei der Bewilligung wurde auch das Einkommen der Studentin als seiner Lebenspartnerin berücksichtigt. Somit wird die Studentin in die Befreiung vom Rundfunkbeitrag ihres Partners einbezogen.

b. Internationale Studierende mit BAföG-Bezug

Wer in Deutschland BAföG-Leistungen bezieht und nicht im Haushalt der Eltern lebt, kann sich von der Beitragspflicht befreien lassen. Das gilt auch für internationale Studierende, die mit dem*der Ehepartner*in in einem Haushalt zusammenleben, der*die BAföG bezieht. Internationale Studierende können allerdings nur in wenigen Ausnahmesituationen Leistungen nach BAföG beziehen (siehe „Aufenthalts- und Sozialrecht für internationale Studierende“ S. 83).

Der Befreiungsantrag ist online verfügbar: https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/informationen/empfaenger_von_sozialleistungen/index_ger.html.

Er muss jedoch ausgedruckt und zusammen mit einer Kopie des BAföG-Bescheids per Post eingereicht werden:

**ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice
50656 Köln**

Die Befreiung beginnt mit dem Beginn der BAföG-Leistungen, wie im Bescheid angegeben. Handelt es sich also bereits um einen Verlängerungsbescheid, so müssen auch die vorausgehenden Bescheide mitgeschickt werden. Die Befreiung kann **bis zu drei Jahre rückwirkend** erfolgen. Bereits gezahlte Beiträge werden zurückerstattet.

BEISPIELE

1. Drittstaatsangehörige Studierende mit Aufenthaltstiteln, die nicht zum Zweck des Studiums ausgestellt wurden.

a. Antonia ist als Ehefrau zu Carlo nachgezogen, der mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG in Leipzig Chemie studiert. Sie hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG. Nach zwei Jahren in Deutschland nimmt Antonia ein Studium der Humanmedizin auf und erhält dafür BAföG (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG). Antonia und Carlo leben zusammen in einer Zweizimmerwohnung. Da Antonia BAföG bezieht, wird sie von der Rundfunkgebühr befreit, und da Carlo mit Antonia verheiratet ist, gilt die Befreiung auch für ihn.

b. Mesud wurde als Flüchtling anerkannt und besitzt eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG. Er studiert BWL und erhält für dieses Studium BAföG. Er lebt in einem Studierendenwohnheim und wird auf Antrag vom Rundfunkbeitrag befreit, sofern er seinen BAföG-Bescheid beifügt.

2. Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG in seltenen Ausnahmefällen

Cengiz, türkischer Staatsangehöriger, wuchs zunächst bis zu seinem 10. Lebensjahr in Deutschland auf und zog dann mit seiner Mutter in die Türkei. Nach dem Abitur kehrte er nach Deutschland zurück, wohnte zunächst bei seinem Vater und zog dann in eine eigene Wohnung in Bielefeld. Dort nahm er ein Studium der Psychologie auf und erhielt BAföG (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG).

3. Geduldete Drittstaatsangehörige

Marijam aus dem Iran kam vor vier Jahren als Asylsuchende nach Deutschland und begann vor einem Jahr ihr Studium der Sozialen Arbeit in Münster. Vor vier Monaten wurde ihr Asylantrag abgelehnt, eine Aufenthaltsbeendigung kommt aber aktuell wegen der Situation im Iran nicht in Betracht. Sie erhält eine humanitäre Duldung und hat Anspruch auf BAföG. Sie lebt in einer WG mit zwei Frauen. Eine von ihnen bezieht ebenfalls BAföG, die andere arbeitet. Das erwerbstätige WG-Mitglied muss nun den Rundfunkbeitrag allein bezahlen. Marijam wird auf Antrag und unter Vorlage des BAföG-Bescheids von der Zahlung befreit.

4. Bürger*innen der EU/EWR/Schweiz mit BAföG-Ansprüchen

Sophia aus Kroatien studiert Mathematik in Frankfurt am Main, wohnt allein in einer Wohnung und arbeitet nebenbei zehn Wochenstunden bei einer Versicherung. Da sie im Sinne des EU-Rechts als Arbeitnehmerin gilt, werden ihr BAföG-Leistungen unter Anrechnung eines Teils ihres Einkommens gewährt. Auch das Elterneinkommen wird berücksichtigt, aufgrund der geringen Höhe erfolgt jedoch keine Anrechnung. Sophia kann einen Befreiungsantrag stellen und den BAföG-Bescheid beifügen. Dann wird sie von der Beitragspflicht befreit.

c. Beziehende sonstiger Sozialleistungen

In § 4 Abs. 1 RBStV ist eine Auflistung der Sozialleistungen enthalten, deren Bezug zu einer Befreiung führt. Der Nachweis muss zwingend durch Vorlage des entsprechenden Bescheids erfolgen. Für internationale Studierende können im Einzelfall folgende Leistungen relevant sein:

- Leistungen nach dem AsylbLG für Geduldete und Studierende im Asylverfahren,
- Bürgergeld nach SGB II für Teilzeitstudierende mit humanitären oder familiären Aufenthaltstiteln oder einer Niederlassungserlaubnis,
- Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII für behinderte Studierende mit humanitären oder familiären Aufenthaltstiteln oder einer Niederlassungserlaubnis,
- Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XIV für Personen, die u. a. durch eine vorsätzliche Straftat geschädigt wurden.

8. Wie können sich internationale Studierende ohne BAföG-Bezug oder sonstige Leistungen zur Existenzsicherung befreien lassen?

In § 4 Abs. 6 RBStV findet sich eine weitere individuelle Befreiungsmöglichkeit zur Vermeidung eines besonderen Härtefalls.

a. Entwicklung der Rechtsprechung zur Härtefallklausel

In der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung war und ist eine Position vorherrschend, die verlangt, dass nur solche Fälle als Härtefälle erfasst werden, die eine ganz außergewöhnliche Ausnahmesituation darstellen und deshalb auch nur ganz wenige Einzelfälle erfassen.¹³

Das BVerfG hatte bereits 2011 festgestellt, dass ein Härtefall immer dann vorliegt, wenn Personen nur deshalb keinen Anspruch auf staatliche Sozialleistungen haben, weil ihr Einkommen die Grenze nur so geringfügig überschreitet, dass aus diesem Betrag der Rundfunkbeitrag nicht gezahlt werden kann.¹⁴ Auch die Rechtsprechung des BVerwG¹⁵ geht von einem anderen Begriff der besonderen Härte aus und nimmt Bezug auf die Sozialstaatsgarantie der Existenzsicherung nach Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG.

Entscheidend ist nicht, ob es sich um ganz ungewöhnliche Einzelfälle handelt, sondern ob die Lebenssituation einkommensärmer Personen mit der Situation von leistungsbeziehenden Personen vergleichbar ist. Die staatliche Verpflichtung, das Existenzminimum sicherzustellen, verbietet es, Personen zur Zahlung des Rundfunkbeitrags zu verpflichten, wenn ihnen dadurch das Existenzminimum nicht mehr verbleibt.¹⁶

b. Die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts

In einer Grundsatzentscheidung vom 19. Januar 2022 bestätigt das BVerfG¹⁷ diese Position und betont:

- Ein Einkommen bis zur Grenze des Existenzminimums (berechnet nach den sozialrechtlichen Regelleistungen) muss nicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags eingesetzt werden.¹⁸
- Der Schutz des Existenzminimums gilt für alle in Deutschland lebenden Personen in gleicher Weise. Eine Differenzierung verstößt gegen den Gleichheitssatz (Rn. 22). Das gilt auch für die Unterscheidung zwischen Personen, die in die in § 4 Abs. 1 RBStV genannten Bedürftigkeitsgruppen fallen.¹⁹
- Daraus folgt, dass Personen, denen nur ein Einkommen zur Verfügung steht, welches den sozialrechtlichen Regelbedarfen vergleichbar ist oder dieses sogar unterschreitet und die nicht auf Vermögen zurückgreifen können, von der Beitragspflicht zu befreien sind.²⁰
- Die Belastung ist auch nicht unbedeutend, sondern stellt für Personen, die von einem Einkommen unterhalb des Existenzminimums leben müssen, eine „intensive Belastung“ dar.²¹
- Im Bereich der Härtefallklausel dürfen die Rundfunkanstalten nicht generell von einer Bedürftigkeitsprüfung absehen, da einkommensschwache Personen ansonsten einen geringeren Schutz ihrer Menschenwürde erfahren würden als Sozialleistungsbeziehende.²²

¹³ VG Cottbus, Urteil vom 27.4.2023 – 6 K 1549/20, Rn. 6.

¹⁴ BVerfG vom 9.11.2011 – 1 BvR 665/10.

¹⁵ BVerwG, Urteil vom 30.10.2019 – 6 C 10/18.

¹⁶ BVerwG, Urteil vom 30.10.2019 – 6 C 10/18, Rn. 23 ff.; Dau, jurisPR-SozR 14/2020 Anm. 5.

¹⁷ BVerfG vom 19.1.2022 – 1 BvR 1089/18.

¹⁸ A. a. O., Rn. 20.

¹⁹ A. a. O., Rn. 27.

²⁰ A. a. O., Rn. 23.

²¹ A. a. O., Rn. 25.

²² So auch VGH Bayern vom 23.6.2022 – 7 BV 20.604.

c. Bewertung der aktuellen Rechtsprechung

Obwohl diese Rechtsprechung des BVerfG klare Kriterien vorgibt, wird eine individuelle Prüfung der Einkommensverhältnisse vom Beitragsservice weiterhin abgelehnt. Auch einige Obergerichte verlangen weiterhin die Vorlage eines Bescheids oder einer Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Mittellosigkeit umfassend geprüft wurde.²³ Erst die Beantragung einer möglichen Sozialleistung und ein Ablehnungsbescheid auf der Grundlage einer Bedürftigkeitsprüfung sollen den Weg zu einer Härtefallentscheidung eröffnen.²⁴

Mit diesen Entscheidungen setzen sich die Verwaltungsgerichte über die eindeutigen Ausführungen des BVerfG hinweg. Dieses stellt allein darauf ab, ob die Betroffenen nur über ein den sozialrechtlichen Regelsätzen entsprechendes oder sie unterschreitendes Einkommen verfügen und nicht auf Vermögen zurückgreifen können. Im Rahmen der Härtefallklausel dürfen die Rundfunkanstalten eine Bedürftigkeitsprüfung nicht ablehnen.²⁵ Das OVG Schleswig-Holstein räumt allerdings ein, dass die generelle Forderung eines Bescheids des Leistungsträgers nur gelten kann, „wenn es sich nicht von vornherein aufdrängt, dass die spezifischen Bewilligungsvoraussetzungen nicht gegeben sind“.²⁶ Internationale Studierende können jedoch keine Bedürftigkeitsprüfung herbeiführen, indem sie einen BAföG-Antrag stellen, da ihre Anträge aufgrund der Ausschlussklausel nach § 8 Abs. 2 BAföG ohne Bedürftigkeitsprüfung abgelehnt werden müssen.

d. Die Argumentation in den Bescheiden der Rundfunkanstalten

Die Bescheide der Rundfunkanstalten folgen der Argumentation des BVerfG insoweit, als internationale Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG unter die Härtefallregelung fallen können, da sie von BAföG und sonstigen existenzsichernden Sozialleistungen ausgeschlossen sind.

In den neueren Entscheidungen der Rundfunkanstalten findet sich jedoch eine weitere Argumentationslinie, die spezifisch auf Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG gerichtet ist. Die Argumentation bezieht sich auf die allgemeine Anspruchsvoraussetzung des AufenthG (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) und geht davon aus, dass internationale Studierende über ein ausreichendes Einkommen verfügen müssen, um neben der Existenzsicherung auch den Rundfunkbeitrag zu finanzieren.

INFO

Eine entsprechende Information findet sich auf der Homepage des Beitragsservice:

„Internationale Studierende müssen für den Erhalt eines Aufenthaltstitels nachweisen, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel zur Sicherung ihres Lebensunterhalts verfügen. Eine Härtefallbefreiung kommt daher in diesen Fällen in der Regel nicht in Betracht“

(<https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen-und-buerger/informationen/informationen-fuer-studierende#vom-BAfOEG-ausgeschlossen-was-gilt>).

²³ OVG Lüneburg vom 12.5.2025 – 8 LA 139/24; VG Cottbus, Urteil vom 27.4.2023 – 6 K 1549/20, Rn. 6; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 29.11.2017 – 4 PA 356/17; Armborst et al., info also 2018, 238.

²⁴ VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 5.8.2022 – 2 S 1214/22, Rn. 12; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23.5.2022 – 2 A 2434/2, Rn. 12; Hamburgisches OVG, Beschluss vom 28.3.2022 – 5 Bf 226/21.Z, Rn. 13 ff.

²⁵ So auch: Lorenz, jurisPR-ITR 14/2022 Anm. 6.

²⁶ OVG Lüneburg vom 12.5.2025 – 8 LA 139/24, Rn. 32.

e. Bewertung

Die Annahme der Rundfunkanstalten widerspricht den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen internationaler Studierender. Das BVerfG hat kritisiert, dass sich der WDR, das VG und das OVG nicht mit den tatsächlichen Einkommensverhältnissen der Antragsteller*in auseinandergesetzt haben. Ein Bescheid der Rundfunkanstalt muss demnach erkennen lassen, dass geprüft wurde, ob sich eine Person in vergleichbaren Einkommensverhältnissen wie Bezieher*innen von Bürgergeld befindet.

Hier muss noch einmal darauf hingewiesen werden, dass das BVerfG einen klaren Berechnungsmaßstab, der sich an den Regelbedarfen des SGB II orientiert, zugrunde legt, während die Anforderung an die Existenzsicherung im Aufenthaltsrecht einer anderen Berechnung folgt.

Das geschützte Existenzminimum setzt sich zusammen aus:

- Regelbedarf (563 Euro für Alleinstehende im Jahr 2025 und 2026),
- Unterkunftskosten (in der Regel die Warmmiete),
- Beträgen für Kranken- und Pflegeversicherung als Teil des Existenzminimums, welche für Leistungsbeziehende nach SGB II/SGB XII vom Leistungsträger übernommen werden (vgl. VG Hannover, Urteil vom 29.5.2020 – 7 A 2192/19, Rn. 26),
- studienbedingten Mehrbedarfen in Höhe von 100 Euro, entsprechend dem Absetzungsbetrag nach § 11b Abs. 2b Satz 4 SGB II.²⁷

Es kann dabei nicht Aufgabe der Rundfunkanstalt sein zu prüfen, ob die Einkommensverhältnisse ausreichen, um die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums zu erfüllen.

EXKURS zum Aufenthaltsrecht

Das AufenthG verlangt nicht, dass alle sozialrechtlichen Bedarfe stets selbst abzudecken sind. So haben internationale Studierende unter bestimmten Voraussetzungen beispielsweise auch Anspruch auf Wohngeld, der ihnen aufenthaltsrechtlich nicht entgegengehalten werden kann. Ebenso wenig werden internationale Studierende von sozialen Vergünstigungen generell ausgenommen. Insbesondere stehen ihnen die Ermäßigungen für Studierende in städtischen Einrichtungen ebenso zu wie inländischen Studierenden.

Wann reicht das Einkommen für die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b i. V. m. § 2 Abs. 3 AufenthG aus?

Für Studierende wird ein monatlicher Pauschalbetrag festgelegt, der dem BAföG-Höchstsatz entspricht und die Kosten des Lebensunterhalts einschließlich Kranken- und Pflegeversicherung sowie studienbedingte Kosten umfasst.²⁸ Dieser Betrag wird durch eine jährliche Bekanntmachung des BMI zu § 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes über den Mindestbetrag zur Sicherung des Lebensunterhalts festgesetzt.²⁹ Im Jahr 2025 und 2026 müssen somit monatlich 992 Euro nachgewiesen werden. Liegen die Kosten der Unterkunft unter 380 Euro monatlich, so verringert sich der Mindestbetrag um die Differenz zwischen den realen Wohnkosten und dem Betrag von 380 Euro. Individuelle Mehrkosten werden bei den Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG nicht berücksichtigt.³⁰

Bei der Verlängerung einer bereits bestehenden Aufenthaltserlaubnis muss bei einer Unterschreitung der Einkommensgrenze stets auch geprüft werden, ob ein Ausnahmefall, wie etwa eine vorübergehende unverdachtete Notlage, vorliegt, und die Aufenthaltserlaubnis deshalb gleichwohl verlängert werden kann. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, wonach der Lebensunterhalt nur „in der Regel“ gesichert sein muss.³¹

²⁷ Diese Rechtsauffassung ist in der Rechtsprechung und Literatur bislang nicht behandelt worden.

²⁸ Samel in Bergmann/Dienelt 2025, § 16b AufenthG, Rn. 9; Frings in Fasselt et al. 2024, § 26, Rn. 278.

²⁹ Zuletzt: Bundesanzeiger vom 27.8.2024, BAnz AT 27.8.2024 B1.

³⁰ Bender in Huber/Mantel 2023, § 2 AufenthG, Rn. 23.

³¹ Leuschner in Hofmann 2023, § 5 AufenthG, Rn. 10; Frings, info also 2025, 111; Samel in Bergmann/Dienelt 2025, § 5 AufenthG, Rn. 32 ff.

Für internationale Studierende müssen deshalb folgende Voraussetzungen für eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag erfüllt sein:

1. Sie sind von Ansprüchen auf Sozialleistungen ausgeschlossen.
2. Sie verfügen über ein Einkommen, welches nach Abzug der Wohnkosten, der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung sowie des studienbedingten Mehrbedarfs (bisher noch ungeklärt) dem Regelbedarf nach § 20 SGB II (für Alleinstehende 563 Euro im Jahr 2025 und 2026) entspricht, diesen unterschreitet oder diesen um einen Betrag überschreitet, der geringer als der Rundfunkbeitrag (18,36 Euro) ist.
3. Es dürfen keine verwertbaren Vermögenswerte vorhanden sein.

Immer sollte aber das Mindesteinkommen von 992 Euro (für 2025 und 2026) nachgewiesen werden, weil die zuständige Ausländerbehörde beim Beitragsservice Informationen abfragen kann (§ 87 Abs. 1 AufenthG).

f. Besondere Konstellationen

Stipendiat*innen

Für Stipendiat*innen gibt es keine generelle Befreiung vom Rundfunkbeitrag. Die Rechtsprechung verweist darauf, dass Stipendiat*innen sich nicht in derselben Situation wie BAföG-Empfangende befinden. Allerdings wurden diese Entscheidungen vor der Entscheidung des BVerfG getroffen, welches die Prüfungskriterien für den Härtefall eindeutig bestimmt hat. Ein pauschaler Ausschluss von der Härtefallregelung ist seit dieser Entscheidung nicht mehr möglich. In jedem Einzelfall muss jedoch die gesamte Einkommens- und Vermögenssituation dargelegt werden.

Auf dieser Grundlage erfolgt ein Abgleich mit den sozialrechtlichen Bedarfssätzen (Regelbedarf: 563 Euro im Jahr 2025 und 2026; Unterkunftskosten warm; Kranken- und Pflegeversicherung; sowie studienbedingte Mehrkosten in Höhe von 100 Euro). Der oftmals im Stipendium enthaltene Büchergeldbetrag von 300 Euro wird hingegen als verfügbares Einkommen für den Lebensunterhalt berücksichtigt. Der Beitragsservice ist verpflichtet, in jedem Einzelfall eine Vergleichsrechnung vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass der Betrag, der das Existenzminimum sichert, nicht für die Zahlung von Rundfunkgebühren aufgewendet werden muss.

Empfänger*innen von finanzieller Unterstützung durch die christlichen Studierenden- oder Hochschulgemeinden

Internationale Studierende, die eine finanzielle Unterstützung von einer evangelischen oder katholischen Studierenden- oder Hochschulgemeinde erhalten, können sich unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung von der Beitragspflicht befreien lassen. Die Studierenden- oder Hochschulgemeinde unterstützt bei diesem Antrag.

Unionsbürger*innen ohne BAföG-Bezug

Auf der Homepage des Beitragsservice heißt es dazu:

„Studierende aus EU-Mitgliedstaaten müssen grundsätzlich während ihres Aufenthalts in Deutschland über ausreichende Existenzmittel verfügen. Eine Härtefallbefreiung kommt daher in der Regel nicht in Betracht. Sie können aber als besonderer Härtefall von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden, wenn sie eine mit dem BAföG vergleichbare Studienförderungsleistung aus ihrem Heimatland beziehen“ (<https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen-und-buerger/informationen/informationen-fuer-studierende#Studium-in-Deutschland-was-gilt>).

Damit ist ein wichtiger Grund für eine Befreiung benannt: Ausbildungsförderungen eines anderen EU-/EWR-Staates oder der Schweiz sind in gleicher Weise zu berücksichtigen wie die deutsche Ausbildungsförderung BAföG.

Unionsbürger*innen können jedoch, wie alle anderen Menschen mit geringem Einkommen auch, Anträge nach der Härtefallregelung stellen. Unionsbürger*innen mit einem Einkommen, welches das Existenzminimum nicht oder nur unwesentlich überschreitet, können sich auf einen besonderen Härtefall im Sinne des § 4 Abs. 6 RBStV berufen. Unionsbürger*innen können ihr Freizügigkeitsrecht nicht deshalb verlieren, weil ihr Einkommen nicht

ausreicht, um den Rundfunkbeitrag zu bezahlen. Im Gegensatz zu anderen internationalen Studierenden müssen Bürger*innen der EU/EWR/Schweiz keinen festen Einkommensbetrag nachweisen. Eine solche Festlegung durch die Einwanderungsbehörden ist innerhalb der EU/EWR/Schweiz sogar ausdrücklich untersagt (Art. 8 RL 2004/38/EG, Freizügigkeits-RL). Es genügt, wenn sie keine existenzsichernden Leistungen in Anspruch nehmen.

In keinem Fall darf von ihnen verlangt werden, dass sie über mehr Geld verfügen als das nach den Bedarfssätzen des Bürgergelds berechnete Existenzminimum.³² Ausgehend von diesen unionsrechtlichen Vorgaben indiziert die Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen im Aufnahmemitgliedstaat grundsätzlich das Vorhandensein ausreichender Existenzmittel.³³ Ein Einkommen, das nicht nur das Existenzminimum deckt, sondern auch sonstige Bedarfe (z. B. studienbedingte, gesundheitsbedingte oder familienbedingte), kann von Studierenden aus Staaten der EU/EWR/Schweiz nicht verlangt werden.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz des EU-Primärrechts (Art. 18 AEUV) und der Freizügigkeitsrichtlinie (Art. 24 Abs. 1 RL 2004/38/EG) sichert ihnen auch den gleichen Zugang zu sozialen Vergünstigungen.³⁴

Unionsbürger*innen können sich daher auf die Härtefallregelung bei niedrigem Einkommen berufen, wenn ihnen maximal

- ein monatlicher Betrag von 563 Euro (Regelbedarf für Alleinstehende) +
- Unterkunftskosten (in der Regel Warmmiete) +
- Krankenversicherung +
- 100 Euro studienbedingte Mehrkosten (bislang nicht offiziell anerkannt) +
- 18,36 Euro (Rundfunkbeitrag)

zur Verfügung stehen.

Es spielt dabei keine Rolle, woher diese finanziellen Mittel stammen oder ob das Existenzminimum dabei unterschritten wird. Es darf auch kein Vermögen oberhalb der Freibeträge nach § 12 SGB II vorhanden sein.

BEISPIELE

a. **Carmen** aus Spanien studiert BWL in Freiburg. Sie erhält von ihren in Spanien lebenden Eltern einen monatlichen Unterhalt von 400 Euro und ist in Spanien krankenversichert. Sie lebt mietfrei bei ihrer Freundin Milla und wird von ihr finanziell unterstützt, wenn ihr eigenes Einkommen nicht reicht. Sie hat kein eigenes Vermögen. Milla ist als BAföG-Empfängerin vom Rundfunkbeitrag befreit. Carmen kann einen Härtefallantrag stellen und muss dann ebenfalls befreit werden (siehe Formular in der Anlage).

b. **Tore** aus Norwegen studiert in Hamburg und arbeitet 25 Stunden pro Woche als Schulassistent. Sein Nettolohn beträgt 1.200 Euro, für seine Miete muss er 620 Euro warm bezahlen. Sein Existenzminimum errechnet sich aus dem Regelbedarf für eine alleinstehende Person von 563 Euro plus der Warmmiete, also 1.183 Euro. Sein Einkommen übersteigt diesen Betrag um 17 Euro und damit um weniger als den Rundfunkbeitrag von 18,36 Euro. Tores Vermögen besteht lediglich aus einem Guthaben von 5.000 Euro auf einem Tagesgeldkonto. Er kann einen Härtefallantrag stellen und muss vom Rundfunkbeitrag befreit werden (siehe Formular in der Anlage).

³² Dienelt in Bergmann/Dienelt 2025, § 4 FreizügG/EU, Rn. 28.

³³ OVG Bautzen, Beschluss vom 28.10.2022 – 3 B 256/22.

³⁴ EuGH, Urteil vom 14.1.1988 – 63/86; EuGH, Urteil vom 27.5.1993 – C-310/91; Huber in Huber/Mantel/Brinkmann, IV. Gleichbehandlung, Rn. 38 ff., 2025.

9. Wie kann ich die Befreiung richtig beantragen?

Für die Befreiungen aufgrund einer Behinderung oder wegen des Bezugs von BAföG oder einer anderen Sozialleistung steht im Internet ein Formular zur Verfügung: https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/formulare/befreiung_oder_ermässigung_beantragen/index_ger.html.

Dieses muss ausgedruckt und zusammen mit dem entsprechenden Bescheid an den Beitragsservice geschickt werden. Für eine Befreiung nach der Härtefallregelung (§ 4 Abs. 6 RBStV) muss ein schriftlicher Antrag per Post gestellt werden. Hierfür kann einer der Musteranträge im Anhang verwendet werden:

a. Musterantrag für drittstaatsangehörige Studierende, Anhang 1.

b. Musterantrag für Studierende aus EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz ohne BAföG-Bezug, Anhang 2.

Die Befreiung gilt immer ab dem Beginn des Leistungsbezugs oder des nachgewiesenen geringen Einkommens und kann bis zu drei Jahre rückwirkend beantragt werden. Ein Härtefallantrag kann also auch noch gestellt werden, wenn bereits das Mahnverfahren über die rückständigen Beiträge eingeleitet wurde.

10. Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Rundfunkanstalten

Gegen den Bescheid der Landesrundfunkanstalt kann innerhalb von einem Monat Widerspruch eingelegt werden.

FRISTBERECHNUNG

- Die Frist beginnt gemäß § 74 Abs. 1 VwGO mit dem Tag nach der Bekanntgabe des Verwaltungsakts.
- Wurde der Bescheid förmlich zugestellt, gilt das Datum, das der Briefbote auf dem Umschlag eingetragen hat, als Zugangsdatum. Wurde die Zustellung bei der Post hinterlegt und erst später abgeholt, verlängert sich die Frist nicht.
- Wurde der Bescheid mit normaler Briefpost versandt, gilt das Datum der Aufgabe zur Post plus vier Tage als Zugangsdatum (§ 41 Abs. 2 VwVfG). Das Datum der Ausfertigung, das im Bescheid angegeben ist, spielt keine Rolle.
- Die Frist endet mit Ablauf des Tages, der einen Monat nach dem Fristbeginn liegt (Poststempel 3.6., Fristbeginn 7.6., Fristende 7.7. 24.00 Uhr). Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des folgenden Werktags (§ 31 Abs. 3 VwVfG).
- Die Frist von einem Monat gilt nur, wenn der Bescheid eine korrekte Rechtsbehelfsbelehrung enthält, also den vollständigen und unmissverständlichen Hinweis, welche Rechtsmittel gegen den Bescheid innerhalb welcher Frist und in welcher Form bei welcher Stelle eingelegt werden können. Andernfalls verlängert sich die Frist auf ein Jahr (§ 58 Abs. 2 VwGO).

Ein Widerspruch muss schriftlich eingereicht werden. Der Beitragsservice stellt weder eine digitale Möglichkeit noch ein Formular zur Verfügung. Ein Widerspruch muss nicht zwingend begründet werden. Es empfiehlt sich allerdings, zumindest einen Hinweis darauf zu geben, aus welchen Gründen der Bescheid beanstandet wird.

Muster eines Widerspruchs

Carlos Studiosus
Universitätsstr. 5
14165 Berlin

Anschrift [Landesrundfunkanstalt]

Gegen den Rundfunkgebührenbescheid vom xx.xx.xxxx lege ich

Widerspruch

ein. Zugleich beantrage ich, die aufschiebende Wirkung dieses Widerspruchs wiederherzustellen.

Begründung:

Mit dem Bescheid wurde mein Antrag auf Befreiung von den Rundfunkgebühren abgelehnt. Sie lehnen die Anwendung der Härtefallregelung nach § 4 Abs. 6 RBStV mit der Begründung ab, dass ich mich als Studierender mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG nicht auf meine Mittellosigkeit berufen dürfe. Damit entscheiden Sie nicht mehr auf der Grundlage der Rechtsnormen in Ihrem Zuständigkeitsbereich, sondern greifen auf das Ausländeraufenthaltsrecht zurück.

Die Entscheidungskriterien für eine Auslegung der Härtefallregelung nach § 4 Abs. 6 RBStV wurden den Landesrundfunkanstalten jedoch vom Bundesverfassungsgericht verbindlich vorgegeben. Danach sind meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse mit denen von Personen im Bürgergeld- bzw. Sozialhilfebezug zu vergleichen. Wenn meine finanziellen Mittel das durch die Vorgaben des SGB II/SGB XII bestimmte Existenzminimum nicht oder nur ganz geringfügig (bis 18,36 Euro) überschreiten, ist die Befreiung von den Rundfunkgebühren aus Gründen der Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich geboten.

Nur zu Ihrer Information weise ich darauf hin, dass ich in der Lage bin, meinen Lebensunterhalt entsprechend den aufenthaltsrechtlichen Vorgaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG zu sichern. Weder das Ausländerrecht noch der RBStV enthalten ein Verbot der Inanspruchnahme von Vergünstigungen wegen meines Aufenthaltsstatus.

Mit freundlichen Grüßen

Carlos Studiosus

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h., der Beitrag muss zunächst dennoch gezahlt werden. In Verbindung mit dem Widerspruch kann auch der Antrag gestellt werden, die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, so kann gegen den Widerspruchsbescheid geklagt werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht am Wohnsitz der antragstellenden Person (§ 52 Nr. 3 Satz 2 VwGO). Die Frist hierfür beträgt einen Monat ab der Zustellung (siehe Fristberechnung). Eine anwaltliche Vertretung ist empfehlenswert.

Rechtsstreitigkeiten über die Befreiung vom Rundfunkbeitrag nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 6 RBStV sind gemäß § 188 Satz 2 VwGO als Angelegenheiten der Fürsorge gerichtskostenfrei.³⁵ Grundlage für die Bemessung der

³⁵ OVG Hamburg, Beschluss vom 27.1.2022 – 5 Bf 349/21.Z.

Anwaltsgebühren in verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist der Streitwert, den das Gericht festsetzt. In Streitigkeiten um den Rundfunkbeitrag ist der Streitwert jedoch sehr gering, da er sich gemäß § 52 Abs. 3 GKG nach der Höhe der geforderten Geldleistung richtet. Entsprechend wird die anwaltliche Tätigkeit nur gering vergütet.

Studierende, die nicht über die nötigen Mittel verfügen, um die Anwaltskosten zu zahlen, können bei Gericht einen Antrag auf Prozesskostenkostenhilfe stellen. Ein bundeseinheitliches Formular dazu findet sich unter: <https://service.justiz.de/prozesskostenhilfe/direktlink>. Prozesskostenhilfe wird jedoch nur gewährt, wenn die Klage Aussicht auf Erfolg hat.

Wem das Kostenrisiko zu hoch ist, der kann die Klage ohne anwaltliche Vertretung einreichen und einen Antrag auf Prozesskostenhilfe unter Beifügung einer selbstgewählten anwaltlichen Vertretung stellen.

Die Kläger*innen können sich auch an die **Rechtsantragstelle des Verwaltungsgerichts** wenden. Dort nehmen Rechtspfleger*innen die Anträge und Erklärungen nach den Wünschen des*der Kläger*in formgerecht und den gesetzlichen Anforderungen entsprechend zu Protokoll. Zusätzlich zur Klage kann auch ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO), damit die Beiträge bis zu einer Entscheidung des Gerichts nicht gezahlt werden müssen. Allerdings hat das Interesse der öffentlichen Institution (Rundfunkanstalten) an der Einziehung der Beiträge ein höheres Gewicht als das Interesse des einzelnen Beitragszahlenden. Das Verwaltungsgericht wird die aufschiebende Wirkung daher nur anordnen, wenn es überwiegend wahrscheinlich erscheint, dass der Bescheid des Beitragsservices rechtswidrig ist.³⁶ Die Berufung erfolgt – soweit sie zugelassen ist – zum Oberverwaltungsgericht oder Verwaltungsgerichtshof. Eine Revision zum BVerwG ist möglich (§ 13 RBStV, Art. 99 GG).

³⁶ VGH München, Beschluss vom 31.3.2025 – 7 CS 25.216VG München, Beschluss vom 16.6.2025 – M 26b S 24.7278.

11. Abkürzungsverzeichnis

A

AA	Arbeitsagentur
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufentV	Aufenthaltsverordnung
Az.	Aktenzeichen

B

BA	Bundesagentur für Arbeit
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAföG VwV	Verwaltungsvorschriften zum BAföG
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BSG	Bundessozialgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht

D

DSW	Deutsches Studierendenwerk
-----	----------------------------

E

EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum: zusätzlich zur EU – Island, Lichtenstein und Norwegen

F

FreizügG/EU	Freizügigkeitsgesetz EU
-------------	-------------------------

G

GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung

I

i. V. m.	in Verbindung mit
----------	-------------------

J

jM Juris	Monatszeitschrift
jurisPK Juris	Praxiskommentar

K

KK	Krankenkasse
----	--------------

L

lit.	Buchstabe
LSG	Landessozialgericht

N

NRW Nordrhein-Westfalen

O

OVG Oberverwaltungsgericht

P

PKH Prozesskostenhilfe

R

RBStV Rundfunkbeitragsstaatsvertrag

RL Richtlinie

Rn. Randnummer

S

SG Sozialgericht

SGB I Sozialgesetzbuch I Allgemeiner Teil

SGB II Sozialgesetzbuch II Grundsicherung für Arbeitsuchende

SGB III Sozialgesetzbuch III Arbeitsförderung

SGB IV Sozialgesetzbuch IV Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherungen

SGB V Sozialgesetzbuch V Krankenversicherung

SGB VI Sozialgesetzbuch VI Rentenversicherung

SGB VII Sozialgesetzbuch VII Unfallversicherung

SGB VIII Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilferecht

SGB IX Sozialgesetzbuch IX Rehabilitation/Teilhabe

SGB X Sozialgesetzbuch X Verwaltungsverfahren

SGB XI Sozialgesetzbuch XI Pflegeversicherung

SGB XII Sozialgesetzbuch XII Sozialhilfe

SGB XIV Sozialgesetzbuch XIV Entschädigungsrecht

StAG Staatsangehörigkeitsgesetz

V

VG Verwaltungsgericht

VGH Verwaltungsgerichtshof

VO Verordnung

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung

VwV Verwaltungsvorschriften

W

WDR Westdeutscher Rundfunk

Z

ZDF Zweites Deutsches Fernsehen

12. Literaturverzeichnis

- Armborst**, Christian/Berlit, Uwe/Conradis, Wolfgang/Klerks, Uwe/Kötter, Ute/Trenk-Hinterberger, Peter/Ulriuch, Hans: Sozialhilfe (SGB XII)/Asylbewerberleistungsgesetz, info also 2018, S. 238.
- Bender**, Dominik in: Hofmann, Rainer M.: Ausländerrecht, 3. Aufl., Baden-Baden 2023.
- Bölck**, Thorsten: Der Rundfunkbeitrag – eine verfassungswidrige Wohnungs- und Betriebsstättenabgabe, NVwZ 2014, S. 266 ff.
- Bullinger**, Martin: Der neue Rundfunkbeitrag – Formell verfassungsgemäß oder unzulässige Steuer?, Rechtsgutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags, 2013, S. 12.
- Dau**, Dirk: BAföG-lose Studenten als Härtefall im Rundfunkbeitragsrecht, jurisPR-SozR 14/2020 Anm. 5.
- Frings**, Dorothee: Schnittstellen zwischen Aufenthalts- und Sozialrecht für Alleinerziehende, info also 2025, S. 111 ff.
- Frings**, Dorothee: § 26 Migrantinnen und Migranten, in: Fasselt, Ursula/Schellhorn, Helmut/Homann, Carsten/Schwengers, Clarita: Handbuch Sozialrechtsberatung, 7. Aufl., Baden-Baden 2024.
- Korioth**, Stefan/Koemm, Maxi: Gut gemeint, doch schlecht gemacht: Die neue Rundfunkabgabe ist verfassungswidrig!, DStR 2013, S. 833 ff.
- Lent**, Wolfgang: Die neuen Befreiungs- und Ermäßigungsregelungen für Wohnungsinhaber im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, SRA 2013, S. 6 ff.
- Leuschner**, Jonathan in Hofmann, Rainer M.: Ausländerrecht, 3. Aufl., Baden-Baden 2023.
- Lorenz**, Luisa: Studienkredit als Härtefall i. S. v. § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV bei selbstgewählter Finanzierung des Lebensunterhalts nicht durch Sozialleistungen, jurisPR-ITR 14/2022 Anm. 6.
- Metzke**, Anja: Kein Anspruch auf Merkzeichen „RF“ wegen behinderungsbedingter Störungen öffentlicher Veranstaltungen, RdLH 2021, S. 99.
- Noe**, Christian: Merkzeichen und Schwerbehinderung, Rechtsprechungsübersicht, Seniorenrecht aktuell 2015, S. 44 f.
- Samel**, Kai-Christian in: Bergmann, Jan/Dienelt, Klaus: Ausländerrecht, 15. Aufl., München 2025.
- Schneider**, Axel: Die Zulässigkeit typisierender Normen am Beispiel des Rundfunkbeitrags – Zugleich Erwiderung auf Korioth/Koemm, DStR 2013, S. 833.
- Wagner**, Eva Ellen in: Cole, Mark/Oster, Jan/Wagner, Eva Ellen: Medienstaatsvertrag, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (HK-MStV), 81. Lieferung, 10/2019, § 13 RdFunkStVtr SN.

13. Anhang

Anhang 1 und 2: Antragsformulare

Diese – selbst entwickelten – Formulare können als Antragsvorlage von Studierenden genutzt werden. Wir empfehlen Beratenden, die Studierenden beim Ausfüllen und Einreichen eines Antrags zu unterstützen.

Anhang 3: Infoblatt Rundfunkgebühren: Hinweise für internationale Studierende

Dieses Hinweisblatt kann zur Auslage oder allgemeinen Information für internationale Studierende genutzt werden.

Anhang 4: Peer-to-Peer-Beratung: Help with the Broadcasting Licence Fee

Autorin: Chrysoula Perathoraki, Wohnheimtutorin

In diesem, von einer Wohnheimtutorin entwickelten, Good-Practice-Beispiel finden Sie allgemeine Hinweise, sowie Schritt-für-Schritt-Ausfüllhilfen zur An- und Abmeldung beim Gebührenservice (Englisch), die Sie internationalen Studierenden zur Verfügung stellen können.

Anhang 1: Antragsformular Drittstaatsangehörige*Annex 1: Application form Third-country nationals***Ich beantrage die Befreiung vom Rundfunkbeitrag. I apply for exemption from the licence fee.****Name Name:** _____ **Vorname First name:** _____**Geburtsdatum Date of birth:** _____ **Staatsangehörigkeit Nationality:** _____**Anschrift Address:** _____**Befreiungsgrund: Härtefall nach § 4 Abs. 6 RBStV wegen geringem Einkommen.***Reason for exemption: Hardship case under Section 4 Para. 6 Interstate Broadcasting Agreement (RBStV) due to low income.*

Mein rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland beruht auf
I am legally resident in Germany on the grounds of

- dem Jahresvisum zum Zweck des Studiums
an annual visa for the purpose of studying in Germany
- der Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG zum Zweck des Studiums *a residence permit under Section 16b Residence Act (AufenthG) issued for the purpose of studying in Germany*
- der Genehmigung der Europäischen Mobilität nach § 16c AufenthG
authorisation issued for European mobility in accordance with Section 16c Residence Act (AufenthG)
- der Aufenthaltserlaubnis nach § 16e AufenthG für ein studienbezogenes Praktikum *a residence permit under Section 16e Residence Act (AufenthG) issued for the purpose of completing a study-related internship*
- der Aufenthaltserlaubnis nach § 16f AufenthG für einen Sprachkurs *a residence permit under Section 16f Residence Act (AufenthG) issued for the purpose of attending a language course*

Ich verfüge über folgendes Einkommen*I have the following income*

	Einkommen aus Beschäftigung in Höhe von monatlich netto <i>Net monthly income from employment</i>
--	--

	Einkommen (Gewinn des Vorjahres) aus selbstständiger Tätigkeit, in Höhe von durchschnittlich monatlich <i>Mean monthly income (profit in preceding year) from self-employment</i>
--	--

	Unterhaltszahlungen der Eltern in Höhe von monatlich <i>Monthly maintenance payments from parents of</i>
--	---

	Ein Sperrkonto mit einer monatlichen Zahlungsbegrenzung von <i>A blocked account with a monthly payment limit of</i>
--	---

	Sonstige Einnahmen in Höhe von monatlich <i>Other monthly income of</i>
--	--

	Gesamtbetrag <i>Total income</i>
--	--

Von diesem Betrag sind folgende notwendige Ausgaben abzusetzen*Less the following necessary expenses*

 Warmmiete

Rent, inclusive of water and heating

 Kranken- und Pflegeversicherung (wird nach § 26 SGB II zusätzlich gezahlt) *Health and long-term care insurance (paid additionally under Section 26 Social Code [SGB II])*

 Pauschale für studienbedingte Aufwendungen entsprechend § 11b Abs. 2b Satz 4 SGB II 100 Euro *Lump sum for study-related expenses under Section 11b Para. 2b sentence 4 SGB II 100 euros*

 Verfügbares Einkommen (maximal 563 Euro + 18,36 Euro)

Disposable income (maximum 563 euros + 18.36 euros)

Mein Einkommen reicht aus, um mein monatliches Existenzminimum von 992 Euro entsprechend den Vorgaben des § 2 Abs. 3 AufenthG, konkretisiert durch Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern (BMI) zu § 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes über den Mindestbetrag zur Sicherung des Lebensunterhalts vom 19. August 2024, zu decken.

My income is sufficient to cover my monthly minimum subsistence requirements of 992 euros in accordance with Section 2 Para. 3 of the Residence Act (AufenthG), specified by the announcement of the Federal Ministry of the Interior (BMI) on Section 2 Para. 3 of the Residence Act on the Minimum Amount Required to Cover Living Expenses of 19 August 2024.

Ich bin weder durch verwaltungsrechtliche noch ausländerrechtliche gesetzliche Vorgaben von der Inanspruchnahme von Vergünstigungen ausgeschlossen.

I am not excluded from claiming benefits under administrative or immigration law.

Um den Rundfunkbeitrag zu bezahlen, müsste ich mein verfügbares Existenzminimum einsetzen, wodurch mein Recht aus Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG verletzt würde.

In order to pay the licence fee, I would have to use the amount required to cover my minimum subsistence living expenses, which would violate my rights under Article 1 Para. 1, read together with Article 20 Para. 1 of the Constitution (GG).

Ich bin auch nicht berechtigt, anderweitig Leistungen zur Existenzsicherung in Anspruch zu nehmen, da ich vom BAföG-Bezug nach § 8 Abs. 2 BAföG und vom Bürgergeldbezug nach § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossen bin.

I am not entitled to claim any other benefits to support myself, as I am excluded from receiving federal training assistance (BAföG) under Section 8 Para. 2 of the Federal Training Assistance Act (BAföG) and from receiving citizen's benefits under Section 7 Para. 5 Social Code (SGB II).

Datum *Date*

Unterschrift *Signature*

Hinweis: Im Zweifel gilt immer der deutsche Text.

Note: In case of doubt, the German text always applies.

Anhang 2: Antragsformular EU/EWR/Schweiz ohne BAföG-Bezug*Annex 2: Application form EU/EEA/Switzerland without federal training assistance (BAföG) entitlement***Ich beantrage die Befreiung vom Rundfunkbeitrag. I apply for exemption from the licence fee.****Name Name:** _____ **Vorname First name:** _____**Geburtsdatum Date of birth:** _____ **Staatsangehörigkeit Nationality:** _____**Anschrift Address:** _____**Befreiungsgrund: Härtefall nach § 4 Abs. 6 RBStV wegen geringem Einkommen.***Reason for exemption: Hardship case under Section 4 Para. 6 Interstate Broadcasting Agreement (RBStV) due to low income.***Ich bin Angehörige*r eines Mitgliedstaates der EU, des EWR oder Schweizer Staatsangehörige*r.**
*I am a national of an EU or EEA Member State or a Swiss national.***Ich verfüge über folgendes Einkommen***I have the following income*

	Einkommen aus Beschäftigung in Höhe von monatlich netto <i>Net monthly income from employment</i>
--	--

	Einkommen (Gewinn des Vorjahres) aus selbstständiger Tätigkeit in Höhe von durchschnittlich monatlich <i>Mean monthly income (profit in preceding year) from self-employment</i>
--	---

	Unterhaltszahlungen der Eltern, in Höhe von monatlich <i>Monthly maintenance payments from parents of</i>
--	--

	Sonstige Einnahmen in Höhe von monatlich <i>Other monthly income of</i>
--	--

	Gesamtbetrag <i>Total income</i>
--	--

Von diesem Betrag sind folgende notwendige Ausgaben abzusetzen*Less the following necessary expenses*

	Warmmiete <i>Rent, inclusive of water and heating</i>
--	--

	Kranken- und Pflegeversicherung (wird nach § 26 SGB II zusätzlich gezahlt) <i>Health and long-term care insurance (paid additionally under Section 26 Social Code [SGB II])</i>
--	--

	Pauschale für studienbedingte Aufwendungen entsprechend § 11b Abs. 2b Satz 4 SGB II 100 Euro <i>Lump sum for study-related expenses under Section 11b Para. 2b sentence 4 SGB II 100 euros</i>
--	---

	Verfügbares Einkommen (maximal 563 Euro + 18,36 Euro) <i>Disposable income (maximum 563 euros + 18.36 euros)</i>
--	--

Mein Einkommen reicht aus, um meinen Lebensunterhalt ohne die Inanspruchnahme von existenzsichernden Leistungen zu bestreiten.

My income is sufficient to cover my living expenses without having to claim benefits to support myself.

Ich habe nach Art. 18 AEUV und Art. 24 Abs. 1 Freizügigkeitsrichtlinie Anspruch auf Gleichbehandlung bei der Inanspruchnahme von sozialen Vergünstigungen.

Under Article 18 of the Treaty on the Functioning of the European Union (TFEU) and Article 24 Para. 1 of the Free Movement Directive, I am entitled to equal treatment when claiming social benefits.

Um den Rundfunkbeitrag zu bezahlen, müsste ich mein verfügbares Existenzminimum einsetzen, wodurch mein Recht aus Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG verletzt würde

In order to pay the licence fee, I would have to use the amount required to cover my minimum subsistence living expenses, which would violate my rights under Article 1 Para. 1, read together with Article 20 Para. 1 of the Constitution (GG).

Ich bin auch nicht berechtigt, anderweitig Leistungen zur Existenzsicherung in Anspruch zu nehmen, da ich vom BAföG-Bezug ausgeschlossen bin, weil ich die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2–5 BAföG nicht erfülle. Vom Bürgergeldbezug bin ich nach § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossen.

I am not entitled to claim any other benefits to support myself, as I am excluded from receiving federal training assistance (BAföG) as I do not fulfil the requirements under Section 8 Para. 1 No. 2–5 of the Federal Training Assistance Act (BAföG). I am excluded from receiving citizen's benefit in accordance with Section 7 Para. 5 Social Code (SGB II).

Datum *Date*

Unterschrift *Signature*

Hinweis: Im Zweifel gilt immer der deutsche Text.

Note: *In case of doubt, the German text always applies.*

Anhang 3: Infoblatt Rundfunkgebühren: Hinweise für internationale Studierende

<https://www.rundfunkbeitrag.de/>

Alle erwachsenen Personen, die in Deutschland wohnen, müssen Rundfunkbeiträge zahlen. Das ist vergleichbar mit einer Steuer.

- Der Beitrag von 18,36 Euro monatlich (2025 und 2026) muss **pro Wohnung** bezahlt werden, unabhängig davon, wie viele Personen in der Wohnung leben.
- Auch Appartements für Studierende gelten als eine Wohnung, soweit sie eine eigene Eingangstür haben. Wohngemeinschaften gelten als eine Wohnung, auch wenn die Miete nicht zusammen bezahlt wird.
- Nach der Anmeldung beim Bürgeramt bekommen alle, die bisher noch keinen Rundfunkbeitrag gezahlt haben, Post vom Beitragsservice.

Dieser Brief ist wichtig!

Das Formular muss immer ausgefüllt und zurückgesendet werden, auch wenn der Beitrag für die Wohnung schon von einer anderen Person bezahlt wird.

Es ist sinnvoll, die Einzugsermächtigung zu unterschreiben, dann wird der Beitrag automatisch vom Konto eingezogen.

Wird der Beitrag für eine von euch bewohnte Wohnung nicht bezahlt, so entstehen Schulden, Zinsen und Gebühren für diese Schulden.



https://www.rundfunkbeitrag.de/nutzungshinweise/glossar/index_beitrag.html

- Bei einem Umzug sollte der Beitragsservice informiert werden. Zieht ihr mit anderen Personen zusammen (Freundin, Verwandte, WG), die für die Wohnung schon einen Beitrag bezahlen, endet eure Zahlungspflicht. Allerdings müsst ihr den Beitrag untereinander aufteilen.
- Verlasst ihr Deutschland endgültig, so müsst ihr euch abmelden.
- Geht ihr nur vorübergehend ins Ausland, behaltet aber eure Wohnung in Deutschland, so müsst ihr den Beitrag weiterzahlen.

Welche Befreiungsmöglichkeiten gibt es?

1. Mit Formular:

- Mit einem BAföG-Bescheid, einem Bescheid nach AsylbLG oder einem Bescheid des Jobcenters (in der Wohnung der Eltern),
- Mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen RF. Hier wird der Beitrag nur ermäßigt. Nur taubblinden Menschen wird der Beitrag erlassen.

2. Ohne Formular:

- Mit Einkommensbelegen, wenn das Einkommen 563 Euro + Warmmiete + 18,36 Euro nicht übersteigt (Alleinstehende).

Bitte lasst euch von der Sozialberatung des Studierendenwerks unterstützen.

Anhang 4: Peer-to-Peer-Beratung: Help with the Broadcasting Licence Fee

Autorin: Chrysoula Perathoraki, Wohnheimtutorin

Contents

What is Rundfunkbeitrag (Public Broadcasting Licence Fee)	30
Step by step online REGISTRATION for Rundfunkbeitrag	31
Step by step online DE-REGISTRATION Rundfunkbeitrag	37

What is the Rundfunkbeitrag (Public Broadcasting Licence Fee)?

- After you register at the Town City Hall (“Wohnsitzanmeldung”: don’t forget, you have to do this), you will receive a letter informing you and asking you to register and pay for the “Rundfunkbeitrag”, which is **18.36 euros per month**.
- It does not matter if you have a TV, radio or not, it’s **mandatory for every resident in Germany** to pay the “Rundfunkbeitrag”, that means international students too.
- If you live in a shared apartment, you can pay together with your roommates. For example, if you have only 1 roommate who pays the fee, each one of you needs to pay $(18.36 \div 2 = 9.18 \text{ euros})$ every month.
→ Your roommates might be exempted from paying the tax e.g. because of BAföG (student grant) or because they have a second home in Germany. In this case, all the other people who are not exempted living in the apartment still need to pay the whole fee.
- You will be asked to **answer** the letter from the “Beitragsservice” **within 4 weeks**, either by filling out the form included in the letter or online (for instructions see next pages).
If you do not answer the letter, you will be automatically registered by them and will still need to pay. If you do not pay the fee within the timeframes, you will be fined.
- Before you leave Germany, you will have to **de-register** from the “Rundfunkbeitrag”, so that you do not have to pay anymore.



For your information:

“The licence fee is a legally prescribed contribution for citizens [...] For private households, the current fee is **18.36 euros per month**. [...] The contribution serves to finance public broadcasting service based on a contributory model. Contributory means that in principle **all adult citizens** [...] in Germany should make a contribution – **regardless of their actual media use**. [...] If several persons live together in one dwelling, only one person pays the fee, regardless of how many persons live in it or how many devices they use.” (For information about what the “Rundfunkbeitrag” is and how it works check out the following website -available in other languages as well: https://www.rundfunkbeitrag.de/welcome/englisch/index_ger.html)

Step by step online REGISTRATION for the Rundfunkbeitrag

You can answer the letter about the “Rundfunkbeitrag” online. Search “Rundfunk antworten” or click on the following link: https://www.rundfunkbeitrag.de/antworten#step_aktenzeichen

Step 1: Fill in the information asked for and click on “Weiter” (next):

The “Aktenzeichen” is the number written in the first letter you received

Postal code

Step 2: Check if your address is written correct in the letter you received. If yes, choose “ja”

Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Is your address/ are the contact details written, correct?

Haben wir Sie unter der richtigen Anschrift angeschrieben? *

Ja Nein

Ihre Antwort *

Bitte auswählen...
Bitte auswählen...
Wohnung ist noch nicht angemeldet
Wohnung ist bereits angemeldet

If they have written your address/name/etc. wrong, choose “Nein” and fill in the correct contact details:

The screenshot shows a registration form with the following fields highlighted by yellow boxes:

- Haben wir Sie unter der richtigen Anschrift angeschrieben? ***: The "Nein" option is selected.
- Anrede ***: The text "Frau: Mrs/Ms , Herr: Mr" is entered.
- Vorname ***: The text "Your first name" is entered.
- Nachname ***: The text "Your last name" is entered.
- Geburtsdatum**: The input fields for Tag, Monat, and Jahr are shown, along with a placeholder "Date of birth (day-month-year)".
- Adresszusatz ?**: The placeholder "Additional information about your address e.g. room number" is visible.
- PLZ ***: The text "Postal code" is entered.
- Ort ***: The text "City" is entered.
- Straße ***: The text "Street" is entered.
- Hausnummer ***: The text "Number" is entered.

Next step: If you live with roommates, ask them if they are registered for the Rundfunkbeitrag and if they say yes, ask for their Beitragsnummer. If they are not registered, decide who will register. You pay together, but the apartment can only have one “Beitragsnummer” (i.e. one person is registered and the rest are registered under his or her “Beitragsnummer” number)

Make sure to give your roommate the money for the payment!

The screenshot shows a registration form with a dropdown menu for "Ihre Antwort *". The menu contains the following options:

- Bitte auswählen...
- Bitte auswählen...
- Wohnung ist noch nicht angemeldet
- Wohnung ist bereits angemeldet

A yellow box highlights the text "The apartment is not registered yet" next to the second menu item. A yellow arrow points from the bottom of the menu to the text "The apartment is already registered" in a yellow box at the bottom of the page.

At the bottom right, there are links for Datenschutz, Impressum, and Zugangseröffnung.

If the apartment is not registered for the Rundfunkbeitrag yet:

1. Aktenzeichen ➤ 2. Antworten ➤ 3. Ergänzende Angaben ➤ 4. Zusammenfassung

Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Haben wir Sie unter der richtigen Anschrift angeschrieben? *

Ja Nein

Ihre Antwort *

Wohnung ist noch nicht angemeldet

Die Wohnung ist nicht auf meinen Namen zum Rundfunkbeitrag angemeldet. Ich melde sie deshalb zum Einzugsdatum an:

Die Wohnung ist nicht auf mich, sondern war bisher auf den Namen einer Mitbewohnerin oder eines Mitbewohners zum Rundfunkbeitrag angemeldet. Ich melde sie deshalb zum Auszugsdatum der Mitbewohnerin oder des Mitbewohners auf meinen Namen an:

Anmeldung zu *

Monat Jahr

Month and year of registration

➤ Weiter

OPTION 1: The house is not registered for the Rundfunkbeitrag under my name. I register with my move-in date:

OPTION 2: The house is not registered for the Rundfunkbeitrag under my name, but under the name of a roommate. After the date the roommate moves out, I want to register the house under my name. The date:

If the apartment is already registered for Rundfunkbeitrag:

1. Aktenzeichen ➤ 2. Antworten ➤ 3. Ergänzende Angaben ➤ 4. Zusammenfassung

Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Haben wir Sie unter der richtigen Anschrift angeschrieben? *

Ja Nein

Ihre Antwort *

Wohnung ist bereits angemeldet

Die Wohnung ist bereits von einer Mitbewohnerin oder einem Mitbewohner zum Rundfunkbeitrag angemeldet.

Die Wohnung ist bereits auf meinen Namen zum Rundfunkbeitrag angemeldet.

Die Beitragsnummer lautet * ?

The “Beitragsnummer”

➤ Weiter

OPTION 1: The house has already been registered for the Rundfunkbeitrag by one of my roommates

OPTION 2: The house has already been registered for the Rundfunkbeitrag under my name

Step 3: Choose how you want to pay the fee. If you're in Germany for a short time, it's probably best to choose "Option 1: Halfway through a 3 month period" since it's easier to pay)

The screenshot shows a step-by-step process with tabs: 1. Aktenzeichen, 2. Antworten, 3. Ergänzende Angabe (selected), and 4. Zusammenfassung. Below the tabs, it says "Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet." and "Ich möchte wie folgt zahlen:". A list of payment rhythms is shown, with the first option highlighted:

Zahlungsrhythmus *

- gesetzlich in der Mitte eines Dreimonatszeitraums (zum 15.)
- vierteljährlich im Voraus (1.1./1.4./1.7./1.10.)
- halbjährlich im Voraus (1.1./1.7.)
- jährlich im Voraus (1.1.)

OPTION 1: Halfway through a 3 month period (payment on the 15th of the month)
 OPTION 2: 4 times yearly in advance (1.1./1.4./1.7./1.10.)
 OPTION 3: Every half year in advance (1.1./1.7.)
 OPTION 4: Yearly in advance (1.1.)

If you choose to pay with "Lastschrift from my account" (SEPA direct debit mandate), the fee will be automatically withdrawn and paid from your bank account. You have to fill in following information:

Zahlungsart *

durch Lastschrift von meinem/unserem Konto
 durch Überweisung

Ich ermächtige den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

IBAN * ?

IBAN

Geldinstitut

Wird vom System automatisch ergänzt

Name des Kontoinhabers ?

Name of the account owner

! If you choose the option "Überweisung" (money transfer), you do not have to give any further information. You will have to remember to transfer the amount of money as often as you choose under the option "Zahlungsrhythmus".

You will receive a letter with the dates your payments are due for some months in advance.

If you forget to pay in time, you will be given 4 weeks after the deadline to pay. If you still do not pay, you will be fined and will have to pay some extra fee on top of the Rundfunkbeitrag.

1. Aktenzeichen ➤ 2. Antworten ➤ 3. Ergänzende Angaben ➤ 4. Zusammenfassung

Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Ich möchte wie folgt zahlen:

Zahlungsrhythmus *

gesetzlich in der Mitte eines Dreimonatszeitraums (zum 15.)
 vierteljährlich im Voraus (1.1./1.4./1.7./1.10.)
 halbjährlich im Voraus (1.1./1.7.)
 jährlich im Voraus (1.1.)

Zahlungsart *

durch Lastschrift von meinem/unserem Konto
 durch Überweisung

Für etwaige Rückfragen:

Vorwahl Telefonnummer

Country code Phone number

E-Mail-Adresse

Email

Optional: You can give your contact info, for them to contact you, if there are any questions

Weiter

Datenschutz Impressum Zugangseröffnung

For example, according to the choices in the picture above, you have to pay the Rundfunkbeitrag “on the 15th of the month halfway through the 3 months period”, which means that you will pay for 3 months in February:

January	{}		
February		Payment due on 15 th of February	
March			15 th of March: If you forget, that's the latest possible date of payment without getting fined (payment has to have been transferred by then)

Step 4: The final step. You will see a summary of your answers.

Check that all your information is correct, if not click on “Korrigieren” and correct. At the end click on “absenden” (Send/submit)

When the registration is complete, you can take a screenshot or “print” the confirmation.

Anfrage zur Beitragspflicht beantworten

Der Beitragsservice hat Sie angeschrieben, weil für Ihre Anschrift kein Beitragskonto ermittelt werden konnte. Für Ihre Antwort nutzen Sie einfach dieses Formular. Bitte geben Sie dabei unbedingt das 10-stellige Aktenzeichen und die Postleitzahl an.

1. Aktenzeichen ➔ 2. Antworten ➔ 3. Ergänzende Angaben ➔ 4. Zusammenfassung

Aktenzeichen:
Your answer
 Korrigieren

If you need to correct a mistake/ add something

Persönliche Daten
Your answer
 Korrigieren

Ihre Antwort:
Your answer
 Korrigieren

Ergänzende Angaben:
Your answer
 Korrigieren

Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Bitte geben Sie die zufallsgenerierte Zahl ein, die auf dem Bild zu sehen ist.



Zahl vorlesen
Neue Zahl anfordern

If you can't read it, generate a new image here

Zahl *

Datenschutz Impressum Zugangseröffnung

Step by step online DE-REGISTRATION Rundfunkbeitrag

Before you leave from Germany you have to de-register from the “Rundfunkbeitrag”!!

Step 1: Follow the link:

https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/formulare/abmelden/index_ger.html

Step 2: Choose the reason for de-registering from the Rundfunkbeitrag: “Permanently moving abroad”

The screenshot shows the Rundfunkbeitrag website's 'Abmelden' (Logout) page. At the top, there is a navigation bar with links for 'Startseite', 'Aktuell', 'Formulare', and 'Informationen'. Below the navigation bar, a sub-navigation menu shows 'Formulare' as the selected category. The main content area is titled 'Abmelden' and contains a text block about the conditions for deregistration. Below this, a list of reasons is presented in boxes. The fifth reason, 'ich dauerhaft ins Ausland ziehe.' (I am permanently moving abroad), is highlighted with a yellow box and a large yellow arrow pointing to it.

Ich möchte eine Wohnung abmelden, weil...

- ① ich zu einem anderen Beitragszahler ziehe.
- ② der Beitragszahler verstorben ist.
- ③ ich in eine Pflegeeinrichtung bzw. Einrichtung für Menschen mit Behinderung ziehe/gezogen bin.
- ④ **ich dauerhaft ins Ausland ziehe.**
- ⑤ ich mehrere Wohnungen habe und eine Wohnung vollständig aufgegeben.
- ⑥ sonstige Gründe zutreffen.

Step 3: Choose “Weiter” (next)

The screenshot shows the '1. Abmeldegrund' (Reason for deregistration) step of the online form. The title is 'Ich möchte eine Wohnung abmelden, weil ich dauerhaft ins Ausland ziehe.'. Below this, there is a note about attachments and file requirements. At the bottom, there are two buttons: 'Zurück' (Back) and 'Weiter' (Next). The 'Weiter' button is highlighted with a yellow box.

Step 4: Fill in your personal data and click on “Weiter”

Daten zum abzumeldenden Beitragskonto:

Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Anrede *

Frau Herr Ms/Mr

Vorname *

First Name

Nachname *

Last name

Geburtsdatum *

Tag Monat Jahr Date of birth

Adresse der abzumeldenden Wohnung:

PLZ * Ort * Address of the apartment in Germany for which you pay the license fee:

Zip code City

Straße * Street

Hausnummer * Number

Beitragsnummer * Your or your roommates “Beitragsnummer” (license fee registration number)

Die vollständige Aufgabe der Wohnung erfolgt zum: *

Tag Monat Jahr Date you move out

Abmeldebestätigung

Die Abmeldebestätigung soll an eine abweichende Anschrift erfolgen:

Anrede

Frau Herr Firma Mr/Mrs

Vorname

First name

Nachname/Firma

Last name

Bitte geben Sie an, ob es sich um eine Adresse im In- oder Ausland handelt?

Inland Ausland Choose: “Ausland”(abroad)

PLZ * Ort * Fill in your home address:

Zip code City

Straße * Street

Hausnummer * number

Adresszusatz Additional address information

Optional: Für etwaige Rückfragen:

Vorwahl Telefonnummer

Country code Phone number

E-Mail-Adresse Email

Weiter

Step 5: Check if your personal data is correct. If not, correct by clicking on “Korrigieren”. When everything is correct, click on “Weiter”.

Daten des abzumeldenden Beitragszahlers:

Check your answers

Korrigieren

Grund der Abmeldung:

Ich möchte eine Wohnung abmelden, weil ich dauerhaft ins Ausland ziehe.

Korrigieren

Weiter

Datenschutz Impressum Zugangseröffnung

Nachweis:

Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Sollte Ihnen ein entsprechender Nachweis vorliegen, können Sie diesen hier als Anlage beifügen:
z. B. die Meldebescheinigung

Datei anhängen

Επιλογή αρχείου | Δεν επιλέχθηκε κανένα αρχείο

Optional: Here you can upload a photo or PDF of your de-registration confirmation from the City Town Hall, if you already have it.

Bitte geben Sie die zufallsgenerierte Zahl ein, die auf dem Bild zu sehen ist.

Zahl vorlesen

Neue Zahl anfordern

If you can't read it, generate a new image here

Zahl *

Abmeldung absenden

Send request to deregister

Datenschutz Impressum Zugangseröffnung

Step 7: You will receive confirmation of your de-registration. [Download and save the confirmation!!](#)

Rundfunkbeitrag – Handreichung für die Beratung internationaler Studierender

Impressum

Autorin Prof. Dr. jur. Dorothee Frings

- von 1997 bis 2017 Professur für Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialrecht für die Soziale Arbeit an der Hochschule Niederrhein
- von 1983 bis 1997 Rechtsanwältin mit dem Schwerpunkt Migrationsrecht
- Forschungsprojekte im Bereich des Antidiskriminierungs- sowie des nationalen und europäischen Migrationssozialrechts
- Publikationen, insbesondere Handreichungen für die Praxis, im Bereich des Migrations- und Sozialrechts

Redaktion: Judith Gasch, Michaela Gustke (Servicestelle Interkulturelle Kompetenz),
Kristian Willenbacher (Studierendenwerk Heidelberg)

Erstellung Anhang 4: Chrysoula Perathoraki (Wohnheimtutorin)

Gestaltung: Petra Reisdorf Kommunikationsdesign

Bildnachweis:

Titelfoto: iStock.com/metamorworks

Seite 2: Foto Kay Herschelmann

Seite 29 bis 39: Screenshots <https://www.rundfunkbeitrag.de/>, abgerufen im Oktober 2025.

Die vorliegende Publikation verwendet vorwiegend die Bezeichnung Studierendenwerke, das dient nur der besseren Lesbarkeit, natürlich sind immer sowohl die Studierenden- als auch die Studentenwerke gemeint.

Diese Publikation liegt nur als Online-Ausgabe vor (PDF-Datei).

Sie wird im Nachgang ins Englische übersetzt, die Übersetzung ist dann auch nur als Online-Ausgabe (PDF-Datei) verfügbar.

Gefördert vom: Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR)

Herausgeber:

Deutsches Studierendenwerk e.V.

Monbijouplatz 11

10178 Berlin

Tel.: 030 297727-10

E-Mail: dsw@studierendenwerke.de

www.studierendenwerke.de

Die Inhalte dieser Handreichung sind sorgfältig recherchiert. Trotzdem übernehmen die Autorin und das Deutsche Studierendenwerk keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Gesetzliche Bestimmungen und Rechtsauffassungen können sich ändern. Rückmeldungen und Anregungen nehmen die Autorin oder die Servicestelle Interkulturelle Kompetenz (SIK) gern entgegen: sik@studierendenwerke.de.

Berlin, Dezember 2025



Deutsches Studierendenwerk

Deutsches Studierendenwerk
Monbijouplatz 11
10178 Berlin
T (030) 29 77 27-10
dsw@studierendenwerke.de
www.studierendenwerke.de